



Verein «Gemüsebaukooperative Randebandi»

Statuten

Name und Sitz

Unter dem Namen „Gemüsebaukooperative Randebandi“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberkirch LU

Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Vereinsmitglieder Gemüse für den täglichen Bedarf zu produzieren. Das Gemüse wird unter Anleitung von einer oder mehreren Gartenfachkräften von den Vereinsmitgliedern selber produziert.

Finanzen

- Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - dem Vereins-Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 500.-, auf den jeweiligen Namen des Vereinsmitglied lautend
 - Betriebserträgen des Vereins
 - Darlehen und Schenkungen
 - Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- Jedes Vereinsmitglied hat mindestens einen Anteilschein von CHF 500.- zu übernehmen. Beim Verlassen des Vereins wird dieser Betrag wieder zurückerstattet.
- Jedes Vereinsmitglied im Vorstand (oder bei uns auch Kerngruppe genannt) hat einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag von CHF 1.- beizusteuern.
- Alle anderen Vereinsmitglieder haben pro Standard-Gemüse-Abo einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag von CHF 1200.- oder für das Gemüse-Abo mit nur zwei statt fünf Arbeitseinsätzen 1650.- beizusteuern.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Eintritt

- Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- Aufnahmegesuche sind an eine Person der Kerngruppe zu richten, im Idealfall an die Person, welche für die Administration zuständig ist. Über die Aufnahme entscheidet die Kerngruppe.

Austritt

- Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende der Gemüsesaison, auf den 31. April bei der Kerngruppe schriftlich per Mail oder Brief zu erklären. Für Mitglieder der Kerngruppe gelten 6 Monate Kündigungsfrist.



- Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist also der 31. Januar oder für Kerngruppenmitglieder der 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person.
- Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung des Vereins-Anteilschein im Wert von CHF 500.-, aber kein Anrecht am übrigen Vereinsvermögen.
- Ein Mitglied kann jederzeit mit Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird durch die Kerngruppe gefällt.

Aufgaben der Vereinsmitglieder

- Jedes Vereinsmitglied, welches nicht der Kerngruppe angehört, hilft dem Verein pro Standard-Gemüse-Abo an 5 Einsatztagen (oder 10 Halbtagen) oder, wenn die andere Variante des Gemüse-Abos gewählt wird, an 2 Einsatztagen (4 Halbtagen) pro Jahr bei der Produktion und Verteilung des Gemüses. Der Zeitpunkt der Arbeitseinsätze wird in Zusammenarbeit mit der Kerngruppe festgelegt.
- Vereinsmitglieder, welche der Kerngruppe angehören haben eine klar definierte Aufgabe, welche sie nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen haben. Sie haben keine definierten Einsatztage zu leisten.

Organe des Vereines

Die Organe des Verein bestehen aus:

- Generalversammlung
- Vorstand, auch Kerngruppe genannt

Die Generalversammlung

- Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle Vereinsmitglieder von der Kerngruppe eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste.
- Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt.
- Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, bei der Kerngruppe eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz zu verlangen oder am Sitz des Vereins sämtliche Belege einzusehen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- Die Wahl der Kerngruppe für die Dauer eines Jahres
- Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Die Generalversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung wird von der Kerngruppe geleitet und protokolliert.



Die Kerngruppe

- Die Verwaltung wird als Kerngruppe bezeichnet, ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 4 Vereinsmitgliedern.
- Die Kerngruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel und mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch Konsensentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.

Die Kerngruppe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Zeichnungsberechtigung kann per Einzelunterschrift getätigt werden
- Vertretung des Vereins nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften, inkl. der Gemüse-Fachkraft.
- Koordinierung der eigenen Tätigkeiten
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- Nachhaltige Planung der Vereinsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets.
- Sicherstellung des kontinuierlichen Gemüseanbaus durch die Vereinsmitglieder und die Gemüse-Fachkräfte
- Bei Bedarf Sicherstellung einer Stellvertretung der Gemüse-Fachkräfte
- Aufgebot, Koordination und Organisation der Mitarbeitenden (andere Vereinsmitglieder) und enger Kontakt zu den Gemüse-Fachkräften
- Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die Vereinsmitglieder durch die Vereinsmitglieder
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb des Vereins anfallen

Mit Ausnahme der Gemüse-Fachkräfte wird die Arbeit der Kerngruppe nicht monetär abgegolten.

Die Gemüse-Fachkräfte

Die Gemüse-Fachkräfte bestehen aus einem oder mehreren erfahrenen Gemüsegärtnern, die vom Verein angestellt werden. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören folgende Aufgaben:

- Fachliche Begleitung bei der Erarbeitung des Anbauplans
- Kontinuierliche Bebauung und Pflege des Gemüseackers gemäss Anbauplan
- Führung des Anbau-Betriebs und Planung der Mitarbeit durch die Vereinsmitglieder
- Ausgabenentscheide treffen, im Rahmen des normalen Betriebsbedarfes und innerhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets
- Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften

Die Gemüse-Fachkräfte können auch Vereinsmitglieder sein und können auch der Kerngruppe angehören.



Auflösung des Vereins

- Der Verein ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- Die Liquidation des Vereins wird durch die Kerngruppe besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.
- Das Vermögen des Vereins wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilsscheine zum Nominalwert verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 15. Dezember 2018 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Oberkirch, den 15. Dezember 2018